
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



15. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 10.07.2008

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Auflegung der Nachtragsliste zur Vorschlagsliste der Jugendschöffen 3
- Sitzung des Kreistages am 09.07.2008 – Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 4-5
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald 6-7
- Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports des Landkreises Dahme-Spreewald 8-9
- Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2008 (Nachtragssatzung 2008) 10-14
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesbetreuungsangeboten im Jahr vor der Einschulung 15-16
- Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII 17-22
- Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Veränderung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren 23-24
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung 25-30
- Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit 31-32
- Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald 33-35
- Beratungstermine der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald für Juli/August/September 2008 36

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

- Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg zur „Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Süd“ (Landkreisgrenze Oder-Spree/Dahme-Spreewald bei Dannenreich bis Landesgrenze Brandenburg/Sachsen bei Hirschfeld) der WINGAS GmbH 37-39

...

- Bekanntmachung zur Jahresabschluss über das Wirtschaftsjahr 2007 des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) 40
- Veröffentlichung des 2. Nachtrages Wirtschaftsplan 2008 für den Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow 41

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle
verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

+ + + ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD + + +

Auflegung der Nachtragsliste zur Vorschlagsliste der Jugendschöffen

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 08.07.2008 eine Nachtragsliste für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit -hier Jugendschöffen- für das Amtsgericht Guben aufgestellt.

Hiermit wird gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.V.m. § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bekannt gegeben, dass die vorgenannte Nachtragsliste des Jugendhilfeausschusses ab dem 15.07.2008 bis zum 21.07.2008 **eine Woche** zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht an nachfolgenden Stellen

- im Zimmer 203, Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12,
 - in der Bürgerinformation, Verwaltungsgebäude Lübben, Beethovenweg 14a/14b,
 - in der Poststelle, Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 und
 - in der Stadtverwaltung Luckau, Hauptamt, Verwaltungsgebäude, Am Markt 34
- zu den üblichen Öffnungszeiten.

Gegen die Nachtragsliste des Jugendhilfeausschusses kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass die Person, die in die Nachtragsliste aufgenommen wurde, nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollte.

Lübben, 09.07.2008

gez.
Loge

Sitzung des Kreistages am 09.07.2008 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst (in die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Dezernat I - Büro Kreistag, Zimmer 203, Reutergasse 12 in Lübben Einsicht genommen werden):

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2008 (Nachtragshaushaltssatzung 2008)
(Vorl.- Nr. 2008/064-1)

Der Kreistag beschließt die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2008 (Nachtragshaushaltssatzung 2008).

2. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald
(Vorl.- Nr. 2008/014-1)

Der Kreistag beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald.

3. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald
(Vorl.- Nr. 2008/072)

Der Kreistag beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald.

4. Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Dahme-Spreewald
(Vorl.- Nr. 2008/073)

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Dahme-Spreewald.

5. Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II im Landkreis Dahme-Spreewald
(Vorl.- Nr. 2008/070)

1. Der Kreistag fordert Bundes- und Landespolitiker auf, die Neugestaltung der Zuständigkeiten nach den SGB II zu einer Stärkung der kommunalen Aufgabenverantwortung bei dauerhaft gesicherter Finanzierung zu nutzen.
2. Der Kreistag lehnt das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagene "Kooperative Jobcenter" als künftiges Organisationsmodell für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab, da es weder den rechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, entspricht, noch die erforderliche Einbeziehung kommunaler Kompetenzen vorsieht.

3. Der Kreistag fordert den Bundesgesetzgeber auf, für die Landkreise, die die Aufgaben nach dem SGB II eigenständig wahrnehmen wollen, eine sichere rechtliche Grundlage zu schaffen. Hierfür ist es erforderlich, weiteren kommunalen Trägern die Möglichkeit zur eigenständigen Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Optionslösung auf Dauer zu eröffnen.
4. Der Kreistag fordert weiter, die bestehende Begrenzung der Handlungsinstrumentarien bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auf wenige Standardmaßnahmen aufzugeben und die bewährten kommunalindividuellen Instrumente im Rahmen der Leistungen des § 16 SGB II zu ermöglichen, wenn nötig auch gesetzlich abzusichern und so die kommunale Verantwortung für diese Leistungen zu stärken.
5. Der Landrat wird beauftragt, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg (MASGF), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die kommunalpolitischen Vereinigungen auf Landes- und Bundesebene über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

6. Kleinkreditprogramm

hier: Verlängerung der Richtlinie zum Kleinkreditprogramm
(Vorl.- Nr. 2008/063)

Der Kreistag beschließt:

Die „Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald“ wird bis zum 31.12.2009 verlängert.

7. Antrag der Fraktionen SPD und CDU

Erhöhung der finanziellen Unterstützung für hilfebedürftige Schwangere
(Vorl.- Nr. 2008/052)

Der Kreistag beschließt:

Die finanzielle Unterstützung für hilfebedürftige Schwangere wird für:

- a) Babyausstattung auf 550 € und für
- b) Schwangerenbekleidung auf 300 € angehoben,
- c) die Teilnahme inkl. Fahrtkosten an einem Kurs in der Volkshochschule „Starke Kinder, Starke Eltern“ in Höhe von 50 € gewährt

8. Antrag der Fraktionen CDU und SPD

Audit berufundfamilie
(Vorl.- Nr. 2008/066)

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Dahme-Spreewald beteiligt sich an dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderten „audit berufundfamilie“ zur Zertifizierung als familienfreundliche Kreisverwaltung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen

I. Satzungsänderungen

1. § 2 wird folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden im ersten Anstrich die Worte „Förderschule für Sehgeschädigte“ durch die Worte **„Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“**“ ersetzt.
- b) Der Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abs. 1 lit. a entfällt.
- b) Die bisherigen Absätze 1 lit. b und 1 lit. c werden zu den Absätzen 1 lit. a und 1 lit. b.
- c) Im neuen Abs. 1 lit. a werden nach den Worten „Lieferung von Speisen“ die Worte **„durch den Caterer“** eingefügt. Die Worte „die Schule“ werden durch die Worte **„eigenes Personal des Landkreises in der Schule“** ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine tägliche warme Mahlzeit entsprechend den jeweils gültigen Beträgen der Sachbezugsverordnung pro Essenportion im Falle der Lieferung der Speisen und Portionierung und Ausgabe durch die Schule (§ 3 Abs. 1 lit. b)“ durch die Worte **„pro Essenportion im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a“** ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 lit. c)“ gestrichen und durch die Angabe **„§ 3 Abs. 1 lit. b“** ersetzt. Die Worte „in Höhe von 0,15 €/Portion“ werden gestrichen.
- c) Der Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Elternbeitrag ist lediglich bis zur Höhe von maximal 1,80 € zu leisten. Den Differenzbetrag zu den tatsächlichen Zubereitungs- und Abgabepreisen einschließlich Ausgabekosten trägt der Landkreis.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „oder SGB XII“ werden die Worte „, von Wohngeld sowie Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

1. Ziffer 3c der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald am 01. 09. 2008 in Kraft.

Lübben, 10.07.2008



Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben, 10.07.2008



S. Loge
Landrat

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 nachfolgende Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen:

I. Änderung der Richtlinie

1. Im Abschnitt „Allgemeine Voraussetzungen“ wird in Punkt 2 „Anwendungsgebiete“ nach „III. Zuschüsse zur Entschädigung für Vereinsübungsleiter/Trainer folgende Angabe eingefügt: **„III.a Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter“**
2. Nach Fördergebiet III wird folgendes Fördergebiet IIIa eingefügt:

„Fördergebiet III.a Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter

1. Gegenstand der Förderung

gefördert werden fachlich ausgebildete und ehrenamtlich tätige Übungsleiter/Trainer/Diplomsportlehrer/Vereinsmanager und Jugendleiter

2. Zuwendungsart: Festbetragsfinanzierung

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Eine Förderung kann gewährt werden für:

- a) Trainer A/B/C, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,
- b) Diplomsportlehrer,
- c) Fachübungsleiter, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,
- d) Jugendleiter/Vereinsmanager, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen (Grundlage bildet der Bestandserhebungsbogen per 1.1. des laufenden Jahres und die dort gemeldeten Übungsleiter/Trainer).

4. Zuwendungsbemessung

Für jeden fachlich ausgebildeten Übungsleiter/Trainer wird eine Fahrtkostenpauschale von 65,00 Euro pro Jahr gewährt.

5. Verfahrensregeln

Antragstellung/Verwendungsnachweis nach Formblatt IIIa.

Die Antragstellung/Verwendungsnachweis erfolgt durch den Sportverein an den Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Jugend, Sport und Freizeit, Beethovenweg 14b, 15907 Lübben. Für das Jahr 2008 ist abweichend von der v. g. Frist die Antragstellung / Verwendungsnachweis rückwirkend zum 01.01.2008 möglich.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens ein Monat nach Abschluss der Maßnahme auf dem Formblatt IIIa "Verwendungsnachweis" (ohne Vorlage von Belegen) einzureichen.“

II. In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben, 10.07.2008



Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports des Landkreises Dahme-Spreewald wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübben, 10.07.2008



S. Loge
Landrat

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2008 (Nachtragssatzung 2008)

Aufgrund der §§ 68 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 S.286), der Ausnahmegenehmigung des Ministerium des Innern vom 22.11.2007 sowie des § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.262) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.07.2008 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	179.787.875	3.867.823		183.655.698
ordentliche Aufwendungen	174.440.977	7.480.113		181.921.090
außerordentliche Erträge		0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	281.000	0	281.000
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	182.637.384	3.624.327		186.261.711
die Auszahlungen	183.162.985	9.662.883		192.825.868
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.640.584	4.006.700		177.647.284
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	165.973.010	6.491.783		172.464.793
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.996.800		382.373	8.614.427
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.680.390	3.171.100		19.851.490
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	509.585	0	0	509.585
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2 Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, bleibt auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionssauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 6.637.900 EUR um 1.285.000 EUR vermindert und damit auf 5.352.900 € EUR neu festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird auf 40,5 vom Hundert der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG) festgesetzt.
- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird wie folgt festgesetzt:

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung nach § 130 (3) BbgKVerf (in EUR)
für die Gemeinde Bestensee	84.661,75
für die Gemeinde Eichwalde	49.724,00
für die Gemeinde Heideblick	40.947,19
für die Gemeinde Heidesee	112.248,18
für die Stadt Königs Wusterhausen	134.239,11
für die Stadt Lübben (Spreewald)	22.321,24
für die Stadt Luckau	23.935,94
für die Gemeinde Märkische Heide	48.493,70
für die Stadt Mittenwalde	108.775,57
für die Gemeinde Schönefeld	38.286,02
für die Gemeinde Schulzendorf	82.330,11

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung nach § 130 (3) BbgKVerf (in EUR)
für die Gemeinde Wildau	54.310,95
für die Gemeinde Zeuthen	30.734,31
für die Gemeinde Drahnisdorf	6.875,40
für die Stadt Golßen	24.574,40
für die Gemeinde Kasel-Golzig	11.882,20
für die Gemeinde Steinreich	11.319,28
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	4.303,00
für die Gemeinde Byhlegure-Byhlen	7.360,25
für die Gemeinde Neu Zauche	8.895,79
für die Gemeinde Spreewaldheide	2.242,61
für die Gemeinde Straupitz	12.118,00
für die Gemeinde Jamlitz	2.166,81
für die Stadt Lieberose	16.445,36
für die Gemeinde Schwielochsee	3.372,21
für die Gemeinde Groß Köris	11.271,00
für die Gemeinde Halbe	26.800,00
für die Stadt Märkisch Buchholz	7.227,00
für die Gemeinde Münchehofe	4.064,50
für die Gemeinde Schwerin	6.717,00
für die Stadt Teupitz	19.493,00
für die Gemeinde Bersteland	6.301,00
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	4.158,00
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	4.111,00
für die Gemeinde Schlepzig	2.551,00
für die Gemeinde Schönwald	8.552,00
für die Gemeinde Unterspreewald	4.208,00

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2008 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Stellen sich nach der Festsetzung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Aufwandsunterdeckungen, Aufwandsüberdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich im darauf folgenden Jahr vorzunehmen. Ein Ausgleich unterbleibt, wenn er zu einer Abweichung von nicht mehr als 1 vom Hundert führen würde.

§ 5 Wertgrenzen

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, ist unverändert auf 500.000 EUR festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, ist unverändert auf 200.000 EUR festgesetzt
- (3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, ist unverändert auf 50.000 EUR festgesetzt.
- (4) Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, ist unverändert bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Budgets

- (1) Der Haushalt gliedert sich in 22 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 5 Budgets verbunden:

Budget 1	Landrat
	TH 1: Landrats- und Kreistagsangelegenheiten
Budget 2	Kommunale Angelegenheiten und innerer Dienstbetrieb
	TH 2: Service und Recht
	TH 3: Statistik und Wahlen
	TH 22: Kreisstrukturförderung
Budget 3	Finanzen sowie Öffentliche Sicherheit und Ordnung
	TH 4: Finanzverwaltung
	TH 5: Allgemeine Finanzwirtschaft
	TH 6: Sicherheit und Ordnungsangelegenheiten
	TH 7: Lebensmitteluntersuchung/ Fleischbeschau
	TH 8: Land- und Forstwirtschaft
	TH 9: Wirtschaftsförderung und Tourismus
Budget 4	Bildung, Kultur, Jugend, Gesundheit und Soziales
	TH 10: Schulträgeraufgaben
	TH 11: Kultur und Wissenschaft
	TH 12: Soziale Hilfen
	TH 13: Kinder- Jugend- und Familienhilfe
	TH 14: Sport
	TH 15: Gesundheit
Budget 5	Planung, Bauwesen und Umwelt
	TH 16: Liegenschaftsverwaltung/ Gebäudemanagement
	TH 17: Räumliche Planung und Entwicklung
	TH 18: Bauen und Wohnen
	TH 19: Ver- und Entsorgung
	TH 20: Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
	TH 21: Gewässer-, Grün und Landschaftspflege

- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes noch innerhalb des Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
- (4) Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen beantragt werden. Der Kreistag ist halbjährlich über erfolgte teilhaushaltsübergreifende Mehraufwandsdeckungen innerhalb eines Budgets zu unterrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Lübben, 10.7.2008



Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung / Ersatzbekanntmachung

Die Nachtragshaushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen nehmen. Die Anlagen der Nachtragshaushaltssatzung liegen in der Zeit vom 14.07.2008 bis 31.12.2008 zur Einsichtnahme am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, im Zimmer 203 während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Heilungsvorschriften des § 5 Abs. 4 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) in der zurzeit geltenden Fassung finden auf die Nachtragshaushaltssatzung Anwendung. Die Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft

Lübben, 10.07.2008



S. Loge
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesbetreuungsangeboten im Jahr vor der Einschulung

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 08.07.2008 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Übernahme der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Jahr vor der Einschulung beschlossen.

§ 1

Zuwendungsgegenstand

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald übernimmt ab dem 01.09.2008 die nach § 17 Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) vom jeweiligen Träger der Kindertagesbetreuung festgesetzten Elternbeiträge für Kinder im Jahr vor ihrer Einschulung.
- (2) Für Kinder, die nach § 37 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vorzeitig schulpflichtig werden, werden die Elternbeiträge nach Aufnahme in die Schule auf Antrag unter Nachweis der vorzeitigen Einschulung erstattet.
- (3) Je Kind werden die Elternbeiträge grundsätzlich nur für ein Jahr (maximal 12 Monate) übernommen. Für Kinder, die nach § 51 Abs. 2 BbgSchulG zurückgestellt werden, werden die Elternbeiträge auch für den Zeitraum dieser Zurückstellung übernommen.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die durch diese Richtlinie begünstigten Kinder haben ihren Wohnsitz im Landkreis Dahme-Spreewald. Das Kind nimmt ein Angebot der Kindertagesbetreuung auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald in Anspruch. Der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG wurde rechtmäßig festgestellt.
- (2) Der Einrichtungsträger setzt für Kinder im Jahr vor der Einschulung die Elternbeiträge fest, erhebt sie jedoch nicht.

§ 3

Umfang der Beitragsübernahme

Übernommen werden die Elternbeiträge im Umfang des nach der jeweils geltenden Beitragssatzung rechtmäßig festgesetzten Betrages.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Beitragsschuldner werden rechtzeitig und auf geeignete Weise durch den Träger über die Übernahme der Beiträge durch den Landkreis Dahme-Spreewald sowie über das vom Träger gewählte Verfahren informiert.

(2) Die Beitragsübernahme erfolgt direkt gegenüber dem Träger der Einrichtung. Der Einrichtungsträger meldet rechtzeitig anhand eines Meldebogens die Kinder im Jahr vor der Einschulung unter Angabe

- des Namens und Vornamens,
- des Geburtsdatums,
- des Wohnortes und gewöhnlichen Aufenthaltes,
- des Betreuungsumfanges und
- des festgesetzten monatlichen Elternbeitrages

an den Landkreis Dahme-Spreewald. Veränderungen die persönlichen, betreuungsrelevanten oder den Umfang des Beitrages betreffenden Verhältnisse teilt der Träger der Einrichtung dem Landkreis Dahme-Spreewald unverzüglich mit.

(3) Die Übersendung des Meldebogens durch den Träger erfolgt zu folgenden Terminen:

- für den Zeitraum Januar bis März zum 15.01.,
- für den Zeitraum April bis Juni zum 15.04.,
- für den Zeitraum Juli und August zum 15.07. und
- für den Zeitraum September bis Dezember zum 15.09. eines Jahres.

(4) Die Zahlungen an den Träger erfolgen monatlich zum Monatsende.

§ 5

Rückforderungsvorbehalt

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist berechtigt, zuviel übernommene Elternbeiträge vom Einrichtungsträger zurückzufordern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben, 09.07.2008



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübben, 09.07.2008



S. Loge
Landrat

Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreis Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 08.07.2008 nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII für den Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Dahme-Spreewald stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach §§ 19, 33 bis 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41 oder 42 SGB VIII geleistet wird.

2. Definition Nebenleistungen

Nebenleistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sowie Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII, die bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Schul- und Ferienreisen des Kindes, Jugendlichen oder Volljährigen gewährt werden können. Beihilfen oder Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem Jugendamt. Auch der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.

3. Allgemeines

- 3.1 Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag gewährt, mit Ausnahme von den Punkten 4.1, 5.1 und 12. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung können die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen.
- 3.2 Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.
- 3.3 Die Überweisungen erfolgen nach Rechnungslegung. Die Originalbelege sollen beigelegt sein.
- 3.4 In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (andere Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

4. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhen und Babyausstattung

- 4.1 Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen ist für alle Altersgruppen durch den Pauschalsatz von monatlich **34,50 €** abgedeckt. Wird das Kind nicht zum 1. eines Monats aufgenommen, wird pro Anwesenheitstag **1,15 €** gezahlt.

- 4.2 Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann eine einmalige Erstausrstattungsbeihilfe von bis zu **150,00 €** gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht.
- 4.3 Auch zusätzliche Bekleidungsbeihilfen können bis max. zur Höhe der Erstausrstattung siehe Punkt 4.2 in begründeten Einzelfällen (z. B. starkes Wachstum) gewährt werden.
- 4.4 Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Betrag bis zu **300,00 €** für Schwangerenbekleidung bewilligt werden. Für die Babyerstausrstattung können bis zu **550,00 €** bewilligt werden.

5. Besondere Anlässe

- 5.1 Es werden pauschal für Geburtstagsbeihilfe **30,00 €** und für Weihnachtsbeihilfe **30,00 €** jährlich gewährt. Die Zahlung der Pauschale erfolgt ohne Antrag im Monat des jeweiligen Ereignisses mit Rechnungslegung.
- 5.2 Für die Einschulung werden bis zu **100,00 €** gewährt. Der Bedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.
- 5.3 Für die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion werden bis zu **200,00 €** gewährt. Mit der Beihilfe sind alle Kosten (z.B. Bekleidung, Ausgestaltung der Feier einschließlich Teilnehmergebühr und ein Geschenk) abgegolten.
- 5.4 Zum Berufsstart kann eine Erstausrstattung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Soweit diese Kosten über seine verbleibende Ausbildungsvergütung bzw. den zusätzlichen Barbetrag nach Punkt 10.2 hinausgehen, sind die notwendigen Anschaffungen vom Jugendamt zu tragen.
- 5.5 Für die sozialpädagogische Betreuung wird ein Handgeld bis zu **10,00 €** pro Kind und Jahr zur Ausgestaltung von Höhepunkten der Kinder und zur Förderung der Kontakte des Sozialarbeiters gewährt.

6. Ferienmaßnahmen/Schulfahrten

Es kann ein/-e jährliche/-r Zuschuss/Beihilfe von bis zu **230,00 €** gewährt werden.

7. Fahrkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten

Eine Übernahme der Fahrkosten erfolgt für eine Kontaktpflege im Monat bzw. entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan. Fahrten zur Kontaktpflege/Heimfahrten können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister etc.) erfolgen. In begründeten Einzelfällen können hierzu auch Kosten der Kontaktpflege in der Einrichtung zählen. Bei der Benutzung eines PKW werden 0,20 €/km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unmöglich oder nachweislich unzumutbar.

Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche. Die Bahn-Card ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Fahrtkosten der Kontakte reduziert werden können.

8. Kosten bei Beurlaubung

Auf Antrag und unter Vorlage des Urteilscheins der Einrichtung wird bei der Beurlaubung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen von mehr als 3 Tagen ab dem 1. Tag der Beurlaubung ein Verpflegungsgeld in Höhe des Verpflegungssatzes der jeweiligen Einrichtung gezahlt.

9. Kosten zur Verselbständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss bis zu **1.000,00 €** möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhand u.a. sind zu nutzen.

10. Taschengeld (Barbetrag)

10.1 Ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird monatlich für junge Menschen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe befinden, gewährt.

Alter in Jahren	0-6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Ab 18
Betrag in €	0,00	6,00	6,00	6,00	6,00	11,00	11,00	15,00	15,00	25,00	25,00	25,00	50,00

10.2 Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf **50,00 €** wenn der junge Mensch

- die Sekundarstufe II besucht,
- an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder
- sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.

11. Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag für das untergebrachte Kind in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte.

12. Sonstiges

12.1 Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke können jährlich bis zu **13,00 €** bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z.B. Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

12.2 Vereinsbeiträge können in angemessenem Umfang übernommen werden.

13. Krankenhilfe

13.1 Besteht für einen jungen Menschen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. des Elternteils durch den/die

Sozialarbeiter/in bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. In letzterem Fall übernimmt das Jugendamt die Versicherungsbeiträge.

13.2 Für Kinder und Jugendliche werden notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen übernommen.

13.3 Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen Kieferorthopädischen Behandlungen wird vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

13.4 Bei notwendiger Neuanschaffung oder Reparatur wird für eine Brille ein Zuschuss bis zu **40,00 €** gewährt.

13.5 Für junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen. Die Praxisgebühr wird nach Vorlage des Quittungsbeleges im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erstattet.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen gemäß §§ 39, 41 SGB VIII im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 27. Januar 1999 außer Kraft.

Lübben, 09.07.2008



S. Loge
Landrat

15. Beihilfekatalog

(nur i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII)

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Betrag	Gewährung	Punkt der Richtlinie
1	Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhe u. Babyausstattung			
	- Bekleidungs-geld	34,50 €	monatlich	4.1
	- Erstausrüstung (bei Neuaufnahme)	150,00 €	einmalig	4.2
	- zusätzliche Bekleidung	150,00 €	einmalig	4.3
	- Schwangerenbekleidung (ab 12. Schwangerschaftswoche)	300,00 €	einmalig	4.4
- Babyerstausrüstung	550,00 €	einmalig	4.4	
2	Besondere Anlässe			
	- Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe	je 30,00 €	pauschal / jährlich	5.1
	- Einschulung	100,00 €	einmalig	5.2
	- Jugendweihe / Konfirmation / Kommunion	200,00 €	einmalig	5.3
	- Berufsstart/Ausbildungsbeginn	einzelfall-abhängig	einmalig	5.4
- Handgeld	10,00 €	einmal jährlich	5.5	
3	Ferien- und Schulfahrten	230,00 €	jährlich	6
4	Fahrkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten	auf Nachweis	1 x monatlich bzw. lt. Hilfeplan	7
5	Beurlaubung	lt. Verpflegungssatz der jeweiligen Einrichtung	bei Beurlaubung	8
6	Verselbstständigung	1.000,00 €	einmalig	9
7	Taschengeld	nach Altersgruppe	monatlich	10
8	Elternbeiträge (Kita/Hort)	auf Nachweis	monatlich	11
9	Sonstiges - Passbilder, Kinderausweise,	13,00 €	jährlich	12

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Betrag	Gewährung	Punkt der Richtlinie
	Unkosten für Bewerbungszwecke			
10	Besonderheiten im Einzelfall	im Einzelfall	nach Bedarf	3.4
11	Krankenhilfe			
	- Krankenversicherung	einzelfallabhän gig	monatlich	13.1
	- Kieferorth. Behandlung	einzelfallabhän gig	auf Nachweis Vorlage Behandlungspl an)	13.3
	- Brille	40,00 €	nach Bedarf	13.4
	- Zuzahlungen, Praxisgebühr, Eigenbeteiligungen	einzelfallabhän gig	auf Nachweis	13.2/13.4

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübben, 09.07.2008



S. Loge
Landrat

Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Veränderung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 08.07.2008 folgende Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Veränderung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren beschlossen.

§ 1

Zuwendungsgegenstand

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald setzt sich die Steigerung der Qualität bei der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten insbesondere für Kinder unter drei Jahren zum Ziel. Um den Trägern der Einrichtungen eine für die betreffenden Kinder positive Veränderung des Betreuungsschlüssels zu ermöglichen, werden finanzielle Mittel für die Beschäftigung zusätzlichen Personals bereitgestellt.
- (2) Für die Durchführung der Aufgabe der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren nach § 1 Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss pro belegtem Platz in Höhe von 84 % der Kosten für das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung unter Berücksichtigung eines geänderten Betreuungsschlüssels. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Das aus dem veränderten Personalschlüssel ermittelte notwendige pädagogische Personal wird in der Einrichtung vorgehalten.
- (2) Der sich ergebende erhöhte Eigenanteil in Höhe von 16 % wird durch den Träger finanziert.

§ 3

Personalschlüssel

- (1) Das notwendige pädagogische Personal wird auf der Grundlage des § 10 KitaG und § 5 Kita-Personalverordnung berechnet.
- (2) Hiervon abweichend wird der Personalschlüssel der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren, die melderechtlich ihren Wohnsitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben und eine Kindertagesstätte auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald besuchen, verändert. Ab dem 01. September 2008 wird für den Landkreis Dahme-Spreewald der Personalschlüssel für die Tagesbetreuung im Alter unter drei Jahren im Umfang von

- 0,8 Stellen für 6 Kinder bei einer Mindestbetreuungszeit bis zu 6 h täglich und
- 1,0 Stellen für 6 Kinder bei einer Mindestbetreuungszeit über 6 h täglich

für den Zuschuss nach § 1 zu Grunde gelegt.

§ 4 Verfahren

Ab dem 01.09.2008 soll die Berechnung mit dem erhöhten Personalschlüssel im Krippenbereich vorgenommen werden. Die Übersendung des Meldebogens zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV unter Berücksichtigung des geänderten Personalschlüssels gilt gleichzeitig als Antrag. Abweichend von dieser Vorschrift ist der Meldebogen zum Stichtag 01.06.2008 mit dem für den Monat September veränderten Personalschlüssel bis zum 30.08.2008 beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Wenden Träger den veränderten Personalschlüssel nicht oder nicht rechtzeitig zum 01.09.2008 an, ist dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 30.08.2008 gesondert mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben, 09.07.2008



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Veränderung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübben, 09.07.2008



S. Loge
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 08.07.2008 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung beschlossen.

§ 1

Zuwendungsgegenstand

Förderfähig sind Maßnahmen der Qualitätsverbesserung entsprechend der „Grundsätze der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ für den Landkreis Dahme-Spreewald.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über das Ziel und die methodische Umsetzung der Maßnahme gibt. Antragsberechtigt sind Träger von Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen.
- (2) Der Maßnahmeträger trägt Sorge dafür, dass ggf. beteiligte externe Anbieter die für die Maßnahme erforderliche fachliche Qualifikation vorweisen können.
- (3) Die Maßnahmen müssen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Kitakonzept stehen.

§ 3

Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird auf Antrag als Zuschuss und maximal bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr gewährt.
- (2) Zuwendungsfähige Ausgaben und Höchstförderung:
 - a) Aufwendungen für Fortbildung von Mitarbeitern und Praxisberater/-innen bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
 - b) Personalkosten für trügereigene Praxisberatung bis zu 1.000 € monatlich je Maßnahme. Gefördert werden die Kosten einer Stelle Praxisberatung für einen Einzugsbereich von jeweils ca. 1.500 Kindern.
 - c) Aufwendungen für Projekte (Sach- und Personalkosten) bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

**§ 4
Verfahren**

- (1) Antragsschluss ist ein Monat vor Maßnahmebeginn. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen vom Antragsschluss zulassen. Der Ausnahmetatbestand ist schriftlich zu begründen.
- (2) Der Beginn einer Maßnahme nach Beschluss des Nachtragshaushaltes 2008 am 09.07.2008 ist für die Förderung im Jahr 2008 unschädlich.
- (3) Der Antrag ist mit dem Formular „Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung“ für den Landkreis Dahme-Spreewald zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.
- (4) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Anträgen freier Träger und von Tagespflegepersonen entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit der jeweiligen Kommune. Dem Antrag eines freien Trägers ist die hierfür nötige Zustimmung der Kommune beizufügen.
- (5) Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „einfacher Verwendungsnachweis“ einzureichen.
- (6) Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren unterliegen dem Zuwendungsrecht. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben, 09.07.2008



S. Loge
Landrat

<h2 style="margin: 0;">Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung</h2>

An den Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Jugend, Sport und Freizeit
Bereich Kindertagesstätten
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Telefon 03546/201730

Antragsteller/ Träger

Name:			
Straße:			
PLZ / Ort:			
Konto-Nr.:		Konto- inhaber:	
Name Bank:		Straße:	
Bankleitzahl:		PLZ/Ort:	
Ansprech- partner:		Telefon:	

Einverständniserklärung des Antragstellers:

Im Falle der Bewilligung des Antrages durch den Landkreis Dahme-Spreewald erklärt der Antragsteller, dass

1. alle Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, umgehend zurückgezahlt werden,
2. die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Landkreis fünf Jahre lang jederzeit geprüft werden kann und die hierfür notwendigen Unterlagen solange aufbewahrt werden,
3. in Veröffentlichungen auf die Unterstützung durch den Landkreis hingewiesen wird.

Ort/ Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Seite 2

Angaben zur Maßnahme

Art der Maßnahme:	
Erwartete Teilnehmer:	Alter der Teilnehmer:
Zeitraum:	
Zeitumfang (täglich/monatlich):	
Durchführungsort/ Anschrift der Einrichtung:	
Name:	
Straße:	
PLZ/Ort:	

Berechnung des Kreiszuschusses:

Gesamtkosten:	Beantragte Förderung:
---------------	-----------------------

Angaben zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme:

Kostenplan		Finanzierungsplan	
geplante Ausgaben		geplante Einnahmen	
Personalkosten:		Eigenanteil Träger:	
Sachkosten:		Stadt- / Gemeinde- zuschuss	
Aus- und Fortbildungskosten:		sonstige Zuschüsse:	
		Beantragter Kreiszuschuss:	
Gesamt:		Gesamt:	

Die Gesamtausgaben des Kostenplanes und des Finanzierungsplanes müssen identisch sein.

Seite 3
Anlage zum Antrag

Maßnahmebeschreibung entsprechend § 2 der Richtlinie

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the text. It is intended for the user to provide a detailed description of the measure as required by the directive.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübben, 09.07.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S' and a stylized 'Loge'.

S. Loge
Landrat

Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 08.07.2008 nachfolgende Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit beschlossen:

I. Änderung der Richtlinie

Nach Förderbereich 8 wird folgender Förderbereich 9 eingefügt:

Förderbereich 9	Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald
------------------------	--

1. Zuwendungsgegenstand

Die 48-Stunden-Aktion hat zum Ziel, auf das ehrenamtliche Engagement und den Ideenreichtum von Jugendlichen aufmerksam zu machen und dem Negativeimage der jungen Generation entgegen zu wirken.

Unter dem Motto „Jugend für den Landkreis Dahme-Spreewald“ können sich Jugendgruppen, ehrenamtlich geführte Jugendclubs oder Jugendinitiativen mit einem Arbeitseinsatz von Freitag bis Sonntag für ihr Dorf, ihren Stadtteil oder ihre Region stark machen. Dabei suchen sich die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Unterstützung ihrer Betreuer eine lösbare und für sie selbst wichtige Aufgabe und erledigen diese an einem Wochenende. Oftmals helfen Nachbarinnen und Nachbarn, Eltern, Großeltern, Gemeindevertreter und Firmen bei der Umsetzung mit.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 2.500,00 Euro pro 48-Stunden-Aktion. Es besteht die Möglichkeit, die Zuwendung einmal im Kalenderjahr zu beantragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Kosten für Verpflegung in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmerzahl
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 9 zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

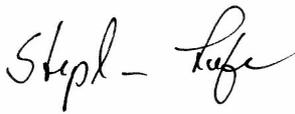
Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnehmerliste“ einzureichen.

Für das Jahr 2008 ist abweichend von der o. g. Frist die Antragstellung / Verwendungsnachweis rückwirkend zum 01.01.2008 möglich.

II. In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben, 09.07.2008



Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübben, 09.07.2008



S. Loge
Landrat

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen:

I. Satzungsänderungen

1. Im § 2 wird der Abs. 4 ersatzlos gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Schule des Zweiten Bildungsweges“ die Worte **„des Landkreises Dahme-Spreewald“** eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 8“ durch die Angabe **„§ 9 Abs. 1“** ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 9“ durch die Angabe **„§ 9 Abs. 2“** ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „gilt § 9 Abs. 10 der Satzung.“ gestrichen und durch **„entfällt der Eigenanteil.“** ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe **„§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2“** sowie die Angabe „§§ 8 und 9“ durch die Angabe **„§ 8“** ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die anteiligen Fahrkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 erstattet.“
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 8 und 9“ durch die Angabe **„§ 8“** ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausbildungsbruttoentgeltes“ durch das Wort **„Bruttoentgeltes“** ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ gestrichen und durch die Wörter **„Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung“** ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst.

“(2) Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung die im Rahmen des kooperativen Modells die berufspraktische Ausbildung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 8,00 € zu tragen.

d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

“(3) Fachoberschülerinnen und -schüler sowie Berufsfachschüler ohne Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung leisten keinen Eigenanteil.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 7 werden ersatzlos gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 10 wird ersatzlos gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 3.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung des § 10 werden nach den Worten „vom Eigenanteil“ die Worte **„bei Eigenanteilspflicht“** eingefügt.
- b) Der Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

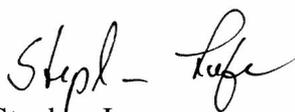
7. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe **„Abs. 1 und 2“** eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Lübben, 10.07.2008


Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben, 10.07.2008


S. Loge
Landrat

Beratungstermine der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald

Juli / August / September 2008

Ausschuss	Termin/ Sitzungsort
Gesundheits- und Sozialausschuss (GSA)	14.07.2008, 17.00 Uhr, in der Personalcafeteria der Spreewaldklinik Lübben, Klinikum Dahme-Spreewald Schillerstraße 29, 15907 Lübben (Spreewald)
Ausschuss für Bauen und Umwelt (ABU)	14.07.2008, 17.00 Uhr, Oberförsterei Hammer Versammlungsraum, An der B 179, 15746 Groß Köris
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (ABSK)	15.07.2008, 17.30 Uhr, im großen Beratungsraum, Kreisverwaltung Lübben, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald)
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus (AWLT)	16.07.2008, 17.00 Uhr, Technische Fachhochschule Wildau, im Hofsaal, Haus 13, Bahnhofstraße, 15745 Wildau
Kreisausschuss (KA)	27.08.2008, 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal, Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Kreistag (KT)	10.09.2008, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal, Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Weiterführung des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

“Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Süd“ (Landkreisgrenze Oder-Spree/Dahme-Spreewald bei Dannenreich bis Landesgrenze Brandenburg/Sachsen bei Hirschfeld) der WINGAS GmbH

Für dieses Vorhaben wird vom verfahrensführenden Referat GL 7 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit und der FFH – Verträglichkeit durchgeführt, das bereits am 31. 07. 2007 auf der Grundlage der eingereichten Verfahrensunterlagen eröffnet wurde. In Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Hinweise und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Vorortbefahrungen und Anhörungstermine mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden und der Bürgerinitiativen sowie der Beratungen mit dem Vorhabenträger hat sich im Verlauf des bisherigen Beteiligungsverfahrens herausgestellt, dass noch ein erheblicher Klärungs – und Abstimmungsbedarf zum OPAL – Vorhaben besteht, der sich insbesondere auf die mögliche Einordnung der Verdichterstation und die Trassenführung der OPAL – Ferngasleitung im Raum Groß Köris bezieht. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung sah sich daher veranlasst, das Raumordnungsverfahren für den OPAL – Abschnitt Brandenburg Süd mit Schreiben vom 25. 01. 2008 zunächst auszusetzen, um dem Vorhabenträger die Gelegenheit zu geben, im Ergebnis einer großräumigen Variantenbetrachtung weitere mögliche Anlagenstandorte für die Lokalisierung der Erdgasverdichteranlage im Trassenabschnitt von Bestensee bis Rietzneuendorf in das Raumordnungsverfahren einzubringen.

Vom Vorhabenträger WINGAS GmbH wurde am 04. 07. 2008 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Nachtrag zu den Verfahrensunterlagen mit den Ergebnissen der Variantenuntersuchung zum Standort einer Erdgasverdichteranlage in Verbindung mit den beiden Trassenvarianten GK 1 und GK 3 für die Trassenführung der OPAL – Ferngasleitung im Trassenabschnitt Bestensee bis Rietzneuendorf zur raumordnerischen Prüfung vorgelegt, auf dessen Grundlage das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben OPAL – Ferngasleitung Brandenburg Süd mit Verdichterstation nunmehr weitergeführt werden kann.

Mit diesen ergänzenden Verfahrensunterlagen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren der von den vier potenziellen Verdichterstandorten Groß Köris, Mochheide, Radeland und Baruth/Mark und den beiden Trassenvarianten für die Trassenführung der OPAL – Ferngasleitung im Trassenabschnitt Bestensee bis Rietzneuendorf jeweils räumlich und fachlich betroffenen Träger öffentlicher Belange und Gemeinden unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind die Prüfung und Bewertung der Raum – und Umweltverträglichkeit der dargestellten Standort – und Trassenvarianten gemäß der nebenstehenden / nachstehenden Übersichtskarte. Das Raumordnungsverfahren dient dem Zweck, die Planung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu beurteilen und gleichzeitig mit anderen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen abzustimmen.

Die ergänzenden Verfahrensunterlagen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Termin, Ort der Auslegung und Auslegungszeiten sind den entsprechenden Amtsblättern bzw. den ortsüblichen Bekanntmachungen der nachstehend genannten Landkreise, Ämter, Städte und amtsfreien Gemeinden zu entnehmen.

Landkreis Dahme – Spreewald

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der Zeit vom **21.07.08 bis 22.08.2008** an nachfolgenden Stellen

- in der Bürgerinformation, Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12,
- in der Bürgerinformation, Verwaltungsgebäude Lübben, Beethovenweg 14a/14b,
- in der Poststelle, Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 zu den üblichen Öffnungszeiten.

Landkreis Teltow – Fläming

Gemeinde Bestensee

Amt Schenkenländchen

Stadt Mittenwalde

Stadt Baruth/Mark

Amt Unterspreewald

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o. g. Vorhaben gegeben. Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin – Brandenburg
 Referat GL 7
 Gulbener Straße 24
 03046 Cottbus

gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit unterrichtet.

Amtliche Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ gibt hiermit bekannt:

Der Jahresabschluss über das Wirtschaftsjahr 2007 wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Kommunales Prüfungsamt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Testat versehen.

Die Verbandsversammlung des KAEV hat daraufhin in ihrer Sitzung am 03. Juli 2008 auf der Grundlage des § 27 der „Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (Eigenbetriebsverordnung - EigV)“ vom 27.3.1995 dem Vorstandsvorsteher die Entlastung erteilt.

Der Bericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2007 liegt vom **14. bis 17. Juli 2008** in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am **18. Juli 2008** von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr in den Geschäftsräumen des KAEV in 15907 Lübben (Spreewald), Frankfurter Straße 45, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Mittermaier
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Schindler
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow

Alt- Schadow

Zusammenfassung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008 2. Nachtrag

Aufgrund des § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 21/08 vom 25.06.2008 den
2. Nachtrag Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1 Es betragen

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	zunehm festgelegt auf
1.1 Im Erfolgsplan				
die Erträge	36.000 €		2.336.197 €	2.372.197 €
die Aufwendungen	36.000 €		2.336.197 €	2.372.197 €
der Jahresgewinn	0 €		0 €	0 €
der Jahresverlust			0 €	0 €

1.2 Im Vermögensplan

die Einnahmen
die Ausgaben

77.843 €	9.743.620 €	9.821.463 €
77.843 €	9.743.620 €	9.821.463 €

2 Es werden neu festgesetzt

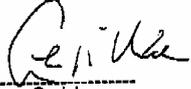
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	von bisher	<u>289.909 €</u>	auf	<u>289.909 €</u>
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	von bisher	<u>150.000 €</u>	auf	<u>150.000 €</u>
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	von bisher	<u>255.646 €</u>	auf	<u>255.646 €</u>
2.4 die Verbandsumlage auf	von bisher	<u>5.411.035,00 €</u>	auf	<u>5.531.035,00 €</u>

Nach §19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende
Anteile zu tragen:

a) Märkische Heide	von bisher	<u>1.152.688,35 €</u>	auf	<u>1.178.251,41 €</u>
b) Unterspreewald	von bisher	<u>1.017.147,29 €</u>	auf	<u>1.039.704,47 €</u>
c) Märkisch Buchholz	von bisher	<u>948.787,45 €</u>	auf	<u>969.828,62 €</u>
d) Krausnick-Groß Wasserburg	von bisher	<u>735.457,60 €</u>	auf	<u>761.767,77 €</u>
e) Storkow	von bisher	<u>806.174,68 €</u>	auf	<u>824.053,13 €</u>
f) Tauche OT Werder	von bisher	<u>133.183,83 €</u>	auf	<u>136.137,43 €</u>
g) Münchehofe	von bisher	<u>617.595,80 €</u>	auf	<u>631.292,17 €</u>

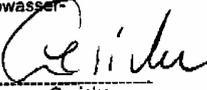
Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als
allgemeine untere Landesbehörde unter AZ.:15-54-01/20 und 15-54-1/20
erteilt.

Alt Schadow, den 07.07.2008


Gericke
Verbandsvorsteherin

Die Anlagen Wirtschaftsplan 2008 Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan, Vermögensplan und
Erfolgsplan werden ersatzweise bekanntgemacht. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung für die
Dauer vom 22.07.2008 bis 05.08.2008 zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Wasser- und Abwasser-
verbandes Alt Schadow, Amalienhof 7 in 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow.

Alt Schadow, den 07.07.2008


Gericke
Verbandsvorsteherin